

ANWEISUNGEN "ANMELDEFORMULAR FÜR ARBEITNEHMER DES PRIVATSEKTORS"

Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Der neue Vordruck dient nicht nur zum Anmelden sämtlicher Arbeitnehmer des Privatsektors (Sonderregelungen sind im Anhang dieses Dokuments aufgeführt), sondern auch für Personen welche bei einer Gesellschaft tätig sind und als Selbstständige zu betrachten sind. Eigenständige Gewerbetreibende und Handwerker sowie Freiberufler benutzen weiterhin für ihre eigene Anmeldung den bestehenden Vordruck für Selbständige.

Das Anmeldeformular für Arbeitnehmer des Privatsektors ist weder von Arbeitgebern des öffentlichen Diensts noch von Zeitarbeitsunternehmen (für die Anmeldung der Zeitarbeiter) noch von Haushalten zu benutzen, für die eigene Vordrucke erstellt worden sind.

Rubrik 1: Angaben zum Arbeitgeber

Die Arbeitgebernummer, die auf dem Vordruck anzugeben ist, wird vom CCSS vergeben. Für die Eintragung eines Unternehmens weisen wir auf die Betriebsanmeldung hin. Jeder Arbeitgeber, der erstmals Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, eine solche Anmeldung einzureichen. Der Vordruck ist beim CCSS erhältlich.

Die Rubrik Name oder Firmenbezeichnung muss die genaue Gesellschaftsbezeichnung beinhalten.

Rubrik 2: Angaben zum Versicherten

Die Versichertennummer entspricht der nationalen Matrikelnummer des Arbeitnehmers und befindet sich auf dessen Sozialversicherungskarte. Ist diese Nummer bei der Anmeldung noch nicht bekannt (z.B. Arbeitnehmer, der im Ausland wohnt), so muss der Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular ausschließlich das Geburtsdatum (unter der Form: Jahr, Monat, Tag) des Versicherten eintragen und zugleich eine Kopie (gegebenenfalls Vor- und Rückseite) eines offiziellen Belegs beifügen (z.B. vom Personalausweis oder Pass). Die Qualität der Kopie sollte die Kontrolle aller dort angegebenen Daten sowie des Fotos erlauben.

In der Rubrik Name wird der Geburtsname des/der Versicherten eingetragen.

In der Rubrik Name des Ehepartners wird gegebenenfalls der Geburtsname des Ehepartners angegeben.

Der Arbeitgeber muss außer der Postleitzahl und dem Wohnort des Versicherten das Landeskennzeichen gemäß der Kodifizierung des nationalen Personenregisters angeben. Der Arbeitgeber versichert sich außerdem beim Arbeitnehmer, dass die Angaben zur Adresse des Arbeitnehmers, welche er dem CCSS mitteilt, aktuell sind.

Rubrik 3: Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Versicherten

Der Arbeitgeber muss auf dem Anmeldeformular das Feld ankreuzen, das der **ART** des Arbeitsvertrags, an den der Arbeitnehmer gebunden ist, entspricht: unbefristeter Vertrag, befristeter Vertrag, Lehrvertrag, Studentenvertrag oder für Gelegenheitsarbeit.

Als Gelegenheitsarbeit versteht man einen befristeten Vertrag welcher den Zeitraum von 3 Monaten pro Kalenderjahr nicht überschreitet und für welchen der Arbeitgeber – durch Ankreuzen des Felds Gelegenheitsarbeit - eine Befreiung gemäß der Artikel 4, Absatz 1 und 179, Absatz 1 der Sozialversicherungsordnung beantragt.

Eine Abschrift des Vertrags ist nicht mehr beizulegen.

In der Unterrubrik **ZEITRAUM** muss der Arbeitgeber das Eintrittsdatum des Arbeitnehmers, das heißt das Datum des Beginns seiner Beschäftigung, angeben.

Soweit es sich nicht um einen unbefristeten Vertrag oder einen Lehrvertrag handelt, muss das genaue Datum des Vertragsendes, das heißt das Datum des letzten Arbeitstages, angegeben werden. Ist die genaue Dauer des

befristeten Arbeitsvertrags unbekannt (z.B. beim Ersetzen eines Mutterschaftsurlaubs) wird das voraussichtliche Datum angegeben. Gegebenenfalls ist eine Richtigstellung der Abmeldung vom Arbeitgeber nach Vertragsende einzureichen.

Der Arbeitgeber muss außerdem das Datum des Endes der Probezeit eintragen, falls eine Probezeit im Vertrag, den der Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer oder Lehrling abgeschlossen hat, vorgesehen ist. Diese Angabe ist notwendig, um es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, eine hundertprozentige Rückerstattung der Kosten von der Mutualitätskasse zu erhalten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers.

Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit muss der Arbeitgeber in der Unterrubrik **TÄTIGKEIT** eintragen:

- für Arbeitnehmer, die Beschreibung der Tätigkeit so wie sie aus dem Arbeitsvertrag hervorgeht oder, falls keine genaue Angabe der Tätigkeit im Arbeitsvertrag vermerkt ist, die genaue Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, die der Arbeitnehmer ausführt
- für Selbstständige in einer Gesellschaft, die Beschreibung der Stellung innerhalb der Gesellschaft (z.B.: Geschäftsführer, geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Die vierstellige Berufsklassifizierung entspricht der [internationalen Standardklassifikation der Berufe ISCO-08 \(COM\)](#). Die Tätigkeit wird durch die entsprechende vierstellige Nummer angegeben. Falls keine klare Unterscheidung der Tätigkeit möglich ist, soll die dreistellige, danach die zweistellige Nummer in den Berufsuntergruppen und schließlich die einstellige Nummer der Berufshauptgruppe benutzt werden. Anbei befinden sich Regelungen über Ausnahmefälle, denen eine spezifische Nummer zugeordnet wird.

Der Arbeitgeber muss des Weiteren die Anzahl der Arbeitsstunden pro Woche (ganze Stunden) des Arbeitnehmers mitteilen gemäß den Angaben im Arbeitsvertrag. Selbstständig Tätige innerhalb einer Gesellschaft geben die ungefähre Anzahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden an.

Der Arbeitgeber soll das Feld manuelle Tätigkeit ankreuzen, wenn die Tätigkeit seines Arbeitnehmers vorwiegend manueller Art ist. Diese Angabe dient dazu für die Übergangsperiode zwischen 2009 und 2013: die Kategorie "Arbeiter" zu definieren, für diejenigen der CCSS einen zusätzlichen Beitrag ("surprime") zu Gunsten der Mutualitätskasse einzieht.

Es obliegt dem Arbeitgeber auf der Grundlage der Art der Beschäftigung zu beurteilen, ob es sich bei der Tätigkeit seines Arbeitnehmers um eine manuelle Tätigkeit handelt oder nicht.

Der Arbeitgeber trägt in der Unterrubrik **ARBEITSORT(E)** die Länder ein, in denen der Arbeitnehmer seine Berufstätigkeit ausschließlich für diesen Betrieb ausüben wird.

Der Arbeitgeber muss die entsprechende(n) Rubrik(en) ankreuzen, beziehungsweise das oder die betreffenden Länder unter der Rubrik "Andere" angeben gemäß der [Kodifizierung des Personenregisters](#).

Ein Arbeitnehmer übt seine Beschäftigung für seinen Arbeitgeber in mehreren Ländern aus, wenn sein Arbeitsvertrag eine Tätigkeit auf dem Gebiet verschiedener Länder vorsieht, beziehungsweise wenn die Tätigkeit von Anfang an vom Arbeitgeber nicht auf ein einziges Land begrenzt wurde. Wenn der Arbeitnehmer einen Teil seiner Berufstätigkeit außerhalb des Luxemburger Territoriums ausübt, muss der Arbeitgeber einen Versicherungsnachweis im Ausland beantragen (z.B. das Formular A1).

Arbeitnehmer, die einen wesentlichen Teil ihrer Berufstätigkeit für ihren Arbeitgeber in dem Land ausüben, in dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben, sind bei den Sozialversicherungen in diesem Land anzumelden. Demzufolge ist in diesem Fall kein Anmeldeformular beim CCSS einzureichen. Die Verordnung definiert eine wesentliche Berufstätigkeit im Land, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, als eine Tätigkeit, die mehr als 25 % der Arbeitszeit und/oder der Entlohnung im besagten Land darstellt. Dementsprechend verpflichtet sich er Arbeitgeber, der ein Anmeldeformular ausfüllt, um einen nicht in Luxemburg wohnhaften Arbeitnehmer bei den Luxemburger Sozialversicherungen anzumelden, dazu, dass besagter Arbeitnehmer nicht mehr als 25% seiner Berufstätigkeit im Land, in dessen Gebiet er seinen Wohnsitz hat, ausübt.

Im Falle einer Ausübung der Berufstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten der EU obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften in jedem Fall der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats in dessen Gebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Das CCSS würde diese Entscheidung annehmen und jeder mögliche Streitfall würde in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Sozialversicherungen des Landes fallen, im Gebiet dessen der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

Nur wenn die Berufstätigkeit (ausschließlich oder teilweise) in Luxemburg ausgeübt wird, muss der Arbeitgeber die Rubriken Postleitzahl und Ort ausfüllen und die im Arbeitsvertrag aufgeführte Arbeitsstätte als gewöhnlichen Arbeitsort angeben. Die Arbeitsstätte stimmt im Prinzip mit dem Firmensitz überein, es sei denn, der Arbeitnehmer wird bei einer Außenstelle des Betriebs beschäftigt (z.B. Agentur, Zweigstelle, vom Hauptsitz entferntes Betriebswerk). Hingegen sind die zeitweiligen Arbeitsstätten (z.B. einzelne Baustellen oder kurzzeitige Entsendungen ins Ausland) nicht als gewöhnlicher Arbeitsort zu betrachten.

Rubrik 4: Angaben zur Stellung des Versicherten innerhalb des Betriebs

Zwecks Klärung des Abhängigkeitsverhältnisses einer Person innerhalb einer Gesellschaft ist es unumgänglich, dass der Arbeitgeber in der entsprechenden Rubrik Auskunft gibt, ob die zu versichernde Person:

- Inhaber der Handelsermächtigung ist, falls diese vom Ministerium für den Mittelstand zur Ausübung der Berufstätigkeit verlangt wird,
- eine leitende Stellung in der Gesellschaft einnimmt, indem sie die Funktion des Geschäftsführers, eines Vorstandsmitglieds oder des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds innehat,
- Teilhaber der Gesellschaft ist, gegebenenfalls ihre prozentuelle Beteiligung.

Änderung der Anmeldung

Eine Änderung ist nur dann einzureichen, wenn es sich um irrtümlich falsch gemachte Angaben handelt (falsches Anmelde- oder Abmeldedatum, irrtümliche Eingabe einer manuellen Tätigkeit...).

Im Falle einer Verlängerung des Arbeitsvertrags oder einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter einem anderen Statut ist ein **neues Anmeldeformular** einzureichen.

Im Falle einer Änderung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers ohne Einfluss auf sein Statut (z.B. Änderung der Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden, Arbeitsplatzwechsel, Änderung des Arbeitsortes ohne Einfluss auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Arbeitnehmers,...) ist **kein** zusätzliches **Anmeldeformular** oder eine Änderung der Anmeldung einzureichen.

Änderung der Anmeldung

Die Annullierung einer Anmeldung ist einzureichen für einen Versicherten, welcher das Arbeitsverhältnis nicht angetreten hat. Für eine genaue Identifizierung der zu annullierenden Anmeldung müssen dieselben Angaben wie beim Originalantrag ausgefüllt werden. Des Weiteren muss das Kästchen „Annullierung“ angekreuzt werden.

Unterzeichnender

Der Arbeitgeber selbst oder die Person, die bevollmächtigt ist, Arbeitnehmer eines Arbeitgebers beim CCSS anzumelden, sind befugt, das Anmeldeformular zu unterschreiben. Die bevollmächtigte Person muss ihren genauen Namen sowie ihre Telefonnummer angeben und gegebenenfalls mit ihrem Stempel versehen. Mit seiner Unterschrift erklärt der Arbeitgeber oder die Person, die bevollmächtigt ist, das Formular gewissenhaft ausgefüllt und die Anweisungen, insbesondere die Absätze über die anzuwendenden Rechtsvorschriften im Falle der Berufstätigkeit eines Arbeitnehmers in mehreren Mitgliedsstaaten der EU, gelesen und befolgt zu haben.

Sonderregelungen:

Arbeitnehmer im Vorruhestand, die weiterhin in der Betriebsbelegschaft aufgeführt werden, sind vom Arbeitgeber unter "genaue Tätigkeit" mit - im Vorruhestand - anzugeben. Des Weiteren muss die Kodierung **0530** im Feld "Berufsklassifizierung" angegeben werden.

Nichtstaatliche Hilfsorganisationen (ONG), welche Personen im Rahmen des Gesetzes vom 6. Januar 1996 über **Zusammenarbeit und Entwicklung** beschäftigen, geben für Mitarbeiter als "genaue Tätigkeit" - Entwicklungshelfer Art. 1,7 CSS - sowie die Kodierung **2638** oder **3418** im Feld "Berufsklassifizierung" an, je nachdem ob es sich um einen Entwicklungshelfer beziehungsweise um einen Techniker der Entwicklungshilfe handelt.

Lohnempfänger im Dienst einer **internationalen Organisation** (Hilfskraft bei der Europäischen Union), welchen es freisteht, sich für die Anwendung der Sozialgesetzgebung des Mitgliedsstaates in dem sie tätig sind, des Mitgliedsstaates, in dem sie zuletzt tätig waren oder des Mitgliedsstaates ihrer Staatsangehörigkeit zu entscheiden, sind mit der Kodierung **4418** im Feld "Berufsklassifizierung" einzutragen.

Nichtstaatliche Organisationen (ONG), welche junge Freiwillige im Rahmen des Gesetzes vom 31. Oktober 2007 über den **Freiwilligendienst** beschäftigen, geben für diese Personen als "genaue Tätigkeit" - Freiwilliger Dienst Jugendlicher Art. 1,17 CSS - an.

Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um eine **Religionskongregation oder -gemeinschaft**, wird für ein nicht entlohntes Mitglied als "genaue Tätigkeit" - Ordensbruder oder Ordensschwester Art. 1,6 CSS - sowie die Kodierung **0550** im Feld "Berufsklassifizierung" angegeben.

Die Arbeitgeber, die **Seeleute** beschäftigen, geben die kennzeichnende Arbeitgebernummer an, welche ihnen für diese Anmeldungen vom CCSS zugeteilt worden ist.

Vom Staat zugelassene Dienststellen, welche **Tagesmütter** beschäftigen, geben für diese Personen als genaue Tätigkeit - Tagesmutter Art. 171,14 CSS - sowie die kennzeichnende Arbeitgebernummer an, welche ihnen für diese Anmeldungen vom CCSS zugeteilt worden ist. Hierbei handelt es sich nicht um Personen, die als Selbständige oder als Arbeitnehmer die Beschäftigung von Tageseltern im Sinne des Gesetzes vom 30. November 2007 ausüben und für welche die Sozialgesetzgebung keine Sonderregelungen vorsieht.

Das Ministerium für Sport, das Elitesportler beim CCSS anmelden will, gibt die kennzeichnende Arbeitgebernummer an, die ihm von der Zentralstelle zugeteilt worden ist, um Leute dieser Berufsgruppe anzumelden. Das Ministerium gibt als genaue Tätigkeit für diese Personen - Elitesportler Art. 1,19 CSS - sowie die Kodierung **3428** im Feld "Berufsklassifizierung" an.
